

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 818, 820; Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin - VVA - in der Fassung der Fünften Änderung vom 9. August 1968 § 28 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Nr. 1, §§ 4, 5, 11, 29, 30, 39, 43; GG Art. 3 Abs. 1; BeamtVG §§ 53, 54, 92, 105, 109; BBG (a.F.) §§ 160, 158; BeamtenG Berlin (a.F.) §§ 149, 151; BeamtenG Hamburg §§ 160, 162

Leitsätze:

1. § 28 Abs. 2 Nr. 1 VVA unterscheidet bei der Festlegung der Höchstgrenze für das Ruhen von Versorgungsbezügen beim Zusammentreffen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht, ob Versorgung und Einkommen von einer Person oder von zwei Personen (Ehegatten) verdient sind. Diesem Unterschied müssen die Tarifpartner Rechnung tragen (im Anschluß an den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1977 - 2 BvR 407/76 - AP Nr. 112 zu Art. 3 GG).
2. Die fehlende Differenzierung führt gemäß Art. 3 Abs. 1 GG zur Unwirksamkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 1 VVA.

Aktenzeichen: 3 AZR 624/76

Urteil des BAG vom 16. Februar 1978 LAG Berlin



3 AZR 624/76

6 Sa 119/75 Berlin

Verkündet am
16. Februar 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Heimann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. Juni 1976 - 6 Sa 119/75 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin erhielt als Witwe ihres am 20. Januar 1965 verstorbenen Ehemannes von dem beklagten Land Witwengeld nach der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA). Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin für die Zeit vom 1. November 1968 bis 30. April 1975 zu Unrecht 18.065,62 DM an Witwengeld erhalten hat und den Betrag erstatten muß.

Das beklagte Land stützt seinen Rückforderungsanspruch auf § 28 VVA, der, soweit es hier interessiert, wie folgt lautet:

"§ 28
Einkommen

aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der im Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhegeldempfänger aus dem Angestelltenverhältnis und für Witwen von Angestellten:
die für denselben Zeitraum bemessenen
ruhegeldfähigen Dienstbezüge, aus denen
das Ruhegeld berechnet ist,

2.

3.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Bei Ruhegeldempfängern aus dem Angestelltenverhältnis und ihren Hinterbliebenen sind der etwaige Ortszuschlag und ein etwaiger örtlicher Sonderzuschlag mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zugrunde zu legen. Dienstaufwandsgelder, besondere Entschädigungen im Sinne des § 32 BMT-G II und entsprechende Bezüge nach anderen tariflichen Vorschriften sind außer Betracht zu lassen.

(4) Ist bei Ruhensberechnungen für Ruhegeldempfänger und Witwen die im Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegeldfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der untersten Vergütungs- oder Lohngruppe, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Waisen (Absatz 2 Nr. 3)."

Die Klägerin hatte bei Beginn der Witwenbezüge eine Teilzeitbeschäftigung als Verkäuferin ausgeübt. Die VVA-Bezüge wurden über eine zweite Lohnsteuerkarte versteuert, die die Klägerin bei dem beklagten Land einreichte. Am 1. November 1968 trat die Klägerin als Telefonistin bei der Oberfinanzdirektion in die Dienste des Landes Berlin. Hiervon erfuhr die Versorgungsdienststelle des beklagten Landes im Jahre 1975, als die Klägerin erstmals eine Jahresbescheinigung über das 1974 bezogene Einkommen vorlegte. Das beklagte Land hat die Klägerin daraufhin aufgefordert, den überzahlten Betrag zu erstatten.

Die Klägerin wehrt sich gegen diese Inanspruchnahme. Sie hat geltend gemacht, sie habe nicht erkannt und auch nicht erkennen können, daß ihre Beschäftigung im öffentlichen Dienst zum Ruhen der Witwengeldbezüge führte. Die empfangenen Beträge habe sie zu ihrem Lebensunterhalt verbraucht und sei deshalb nicht mehr bereichert. Sie könne sich nicht entsinnen, mit dem Witwengeldbescheid vom 2. April 1965 ein Merkblatt erhalten zu haben, in dem auf die Ruhenstatbestände hingewiesen worden sei. Auch spätere Mitteilungen des beklagten Landes habe sie nicht so verstanden, daß sie bei einer Beschäftigung im öffentlichen

- 4 -



- 4 -

Dienst ihre Witwenbezüge einbüße. Sie habe zwar die Erklärungen in der Jahresbescheinigung für 1965 am 31. Januar 1966 unterzeichnet. Bei Aufnahme ihrer Beschäftigung am 1. November 1968 seien ihr deren Inhalt und die darin enthaltene Frage nach Einkünften aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht mehr gegenwärtig gewesen. Schließlich hat die Klägerin sich auf die Ausschußfrist des § 70 BAT berufen.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß dem beklagten Land der behauptete Rückforderungsanspruch aus überzahlten Versorgungsbezügen in Höhe von 18.065,62 DM nicht zusteht.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Ansicht vertreten, der Klägerin sei aufgrund des mit dem Versorgungsbescheid übersandten Merkblatts wie auch aus späteren Hinweisen, insbesondere im Zusammenhang mit den jeweiligen Jahressonderzuwendungen und den Jahresbescheinigungen, bekannt gewesen, daß eigene Einkünfte aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst für die Berechnung und Höhe der Versorgungsbezüge von Bedeutung waren. Das Land hat darüber hinaus die Ansicht vertreten, die Klägerin sei zur Herausgabe nicht nur nach den Grundsätzen über die Bereicherung verpflichtet, sondern auch deshalb, weil sie wegen Verletzung der in § 39 VVA vorgesehenen Mitteilungen zum Schadenersatz verpflichtet sei. Die genannte Bestimmung lautet wie folgt:

"§ 39

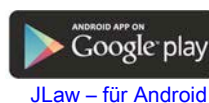
Anzeigepflicht

(1) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle alle Umstände unverzüglich mitzuteilen, die zum Ruhen, zu einer Verminderung oder zum Wegfall der Versorgungsbezüge oder zur Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten führen können (§§ 24, 26, 28 bis 31, 33 bis 38).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(2) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm im Absatz 1 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach oder gibt er sein Einkommen, seine Versorgungsbezüge oder seine Renten vorsätzlich oder grobfahrlässig zu niedrig an, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden."

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage dagegen abgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Es läßt sich noch nicht abschließend beurteilen, ob und inwieweit die Klägerin zu Unrecht Versorgungsleistungen bezogen hat. Die Ruhensbestimmung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 VVA verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil sie das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ohne Rücksicht darauf regelt, ob diese Einkünfte von einer oder zwei Personen erdient sind. Die Vorschrift kann jedoch mit einem anderen Inhalt verfassungsmäßigen Bestand haben. Diese Frage muß das Berufungsgericht erörtern, an das die Sache zurückzuverweisen war.

I.1.a) Die tarifvertragliche Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin in der Fassung der Fünften Änderung vom 9. August 1968 (Dienstblatt des Senats von Berlin Teil I Nr. 71) gewährt den unter ihren Geltungsbereich fallenden Beschäftigten eine betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung. Diese ist der beamtenrechtlichen Versorgung nachgebildet. Das Ruhegeld wird auf der Grundlage der ruhegeldfähigen Dienstbezüge und der ruhegeldfähigen Dienstzeit berechnet (§ 4 VVA). Ruhegeldfähige Dienstbezüge sind die in § 5 VVA genannten, zuletzt bezogenen



- 6 -

Vergütungen, Zulagen und Zuschläge. Die anrechenbaren Dienstzeiten führen - wie im Beamtenrecht - zu einem Ruhegeld von 35 v. H. bis 75 v. H. der ruhegeldfähigen Dienstbezüge (§ 11 VVA). Die Witwenversorgung beläuft sich auf 60 v. H. des Ruhegeldes, das der verstorbene Ehegatte erhalten hat oder erhalten hätte, wenn der Versorgungsfall bei ihm am Todestage eingetreten wäre (§ 16 VVA).

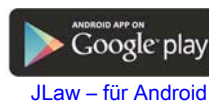
Während die VVA den Versorgungsumfang nach beamtenrechtlichem Vorbild berechnet, beschränkt sie sich in ihren Leistungen auf den Unterschied zwischen dem nach Dienstbezügen und Dienstzeit berechneten Ruhegeld und den Leistungen der Sozialversicherung, soweit diese auf Pflichtbeiträgen beruhen (§ 30 VVA). Deshalb handelt es sich um eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung, deren Ziel es ist, unter Einbeziehung der Leistungen der Sozialversicherung eine am Maßstab des Beamtenrechts ausgerichtete Versorgung sicherzustellen.

b) Die VVA enthält dem Beamtenrecht entsprechende Regelungen auch zum Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und von Versorgungsbezügen mit Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. § 29 VVA begrenzt die Versorgung auf bestimmte Höchstbeträge, wenn ein Versorgungsberechtigter mehrere Versorgungsbezüge zu beanspruchen hat. Diese Vorschrift entspricht dem § 151 LBG Berlin und § 160 BBG, die gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 5, § 105 Satz 1 und § 109 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) vom 24. August 1976 - BGBl. I, 2485 - mit Wirkung vom 1. Januar 1977 durch § 54 BeamtVG ersetzt sind. Im vorliegenden Fall geht es um die Kürzung des Witwengeldes, wenn die anspruchsberechtigte Witwe ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht. Hierzu sieht § 28 VVA vor, daß die Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in § 28 Abs. 2 VVA bezeichneten Höchstgrenze gewährt werden. Diese Bestimmung hat ihre Parallele in dem ehemaligen § 149 LBG Berlin und dem ehemaligen § 158 BBG, an deren Stelle ab 1. Januar 1977 § 53 BeamtVG gilt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

2.a) Für das Beamtenrecht ist anerkannt, daß der Gesetzgeber in gewissen Grenzen Kürzungen vornehmen kann, wenn dem Beamten mehrere Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis zufließen. Das verträgt sich mit den verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (vgl. BVerwGE 12, 102; BVerwG in Buchholz, Folge 2, Nr. 8 zu § 160 BBG).

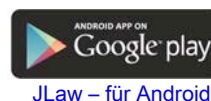
Gegen die hier anzuwendende tarifliche Kürzungsregelung bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken. Die Zusatzversorgung nach der VVA wird zum überwiegenden Teil aus Mitteln des beklagten Landes finanziert. Die Arbeitnehmer hatten, wenn sie nicht gleichzeitig bei der VBL pflichtversichert waren, bis zum 30. Juni 1972 einen Zuschuß von 2,3 v. H. des Arbeitsentgelts aufzubringen (§ 43 Abs. 1 und 2 VVA). Seit 1. Juli 1973 beträgt der Zuschuß nur noch 0,8 v. H. des Arbeitsentgelts (§ 43 VVA i. d. Fassung der Neunten Änderung der VVA vom 27. September 1972 - Dienstblatt I Nr. 77). Da die Versorgung sonach im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln fließt, ist es - wie im Beamtenrecht - dem Grunde nach gerechtfertigt, einschränkende Regelungen vorzusehen, wenn für denselben Anspruchsberechtigten eine weitere Versorgung aus öffentlichen Mitteln oder ein Einkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst hinzukommt.

b) Die Kürzungsregelung des § 28 VVA verstößt jedoch insoweit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wie das beklagte Land sie zu Lasten der Klägerin anwenden will. § 28 Abs. 2 Nr. 1 VVA legt als Höchstgrenze, bis zu der die Versorgung neben Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gewährt wird, für Witwen von Angestellten dieselbe Größe fest wie für Ruhegeldempfänger aus dem Angestelltenverhältnis. Als Höchstgrenze gelten für beide Personengruppen die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegeldfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegeld berechnet ist. Die VVA behandelt damit den Fall, daß Versorgung und Einkommen aus dem öffentlichen Dienst zusammentreffen, die beide aus der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

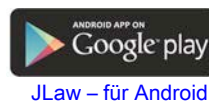
Tätigkeit einer Person im öffentlichen Dienst entspringen, ebenso wie den Fall, daß der Versorgungsanspruch auf der Beschäftigung des Ehegatten beruht und das Einkommen von dem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bezogen wird. Beide Sachverhalte unterscheiden sich jedoch grundlegend. In einem Fall geht es darum, das Verhältnis von Versorgung und Einkommen zu regeln, das aus der Tätigkeit einer Person dieser aus öffentlichen Mitteln zusteht. Im anderen Fall beruhen die entsprechenden Bezüge auf der Tätigkeit zweier Personen. Dieser Unterschied ist so bedeutsam, daß er eine unterschiedliche Regelung verlangt. Die Ruhensregelung muß günstiger gestaltet sein, wenn der vom Ehegatten erworbene Versorgungsanspruch und ein Einkommen der anspruchsberechtigten Witwe zusammentreffen. Die tarifliche Regelung, die dies nicht berücksichtigt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG unwirksam. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liegt auch dann vor, wenn Sachverhalte gleichgeregelt sind, obgleich nach einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise eine Differenzierung geboten ist (vgl. BVerfGE 9, 124 [129 f.] = AP Nr. 44 zu Art. 3 GG [zu II 2 b der Gründe]).

Der Senat folgt damit insbesondere der Wertung, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 11. Oktober 1977 - 2 BvR 407/76 - AP Nr. 112 zu Art. 3 GG - zu einer vergleichbaren Vorschrift des Hamburgischen Beamtengesetzes vorgenommen hat. Der bisherige § 162 HmbBG, der inzwischen durch § 54 BeamtVG ersetzt worden ist, regelte das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge. Er bestimmte als Höchstgrenze für beide Versorgungsbezüge, daß sie 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe nicht übersteigen dürfen, aus der das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht aus mehreren Gründen für verfassungswidrig angesehen. Einer der - jeweils für sich tragenden - Gründe war der, daß der bisherige § 162 HmbBG den Fall, daß die Versorgungsansprüche

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



von einem Anspruchsberechtigten erworben sind, ebenso regelt wie den, daß der Anspruchsberechtigte und sein Ehegatte, also verschiedene Personen, die Versorgungsansprüche erdient haben. Diese Differenz im Sachverhalt sei so schwerwiegend, daß sie der Gesetzgeber nicht vernachlässigen durfte; dem anderen Teil müsse wenigstens ein Rest des vom Ehegatten erdienten Versorgungsanspruchs erhalten bleiben.

Dieser für das Zusammentreffen zweier Versorgungsansprüche entwickelte Grundsatz muß ebenso gelten, wenn ein Versorgungsanspruch mit einem Einkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst zusammentrifft. Wollte man das nicht annehmen, so ergäbe sich zu der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Gestaltung beim Zusammentreffen zweier Versorgungsansprüche ein Wertungswiderspruch: Wenn der überlebende Ehegatte aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst ruhegeldberechtigt geworden ist, müßte ihm aus dem vom Ehegatten erdienten Versorgungsanspruch eine Leistung zufließen. Deshalb läßt sich nicht einleuchtend begründen, weshalb etwas anderes gelten soll, solange der Ehegatte noch keine Versorgung, sondern ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht.

3. Die Ausführungen des beklagten Landes rechtfertigen kein anderes Ergebnis.

a) Das beklagte Land meint, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts befasse sich nur mit der Ruhensregelung für das Zusammentreffen zweier Versorgungsansprüche. Die dem § 28 VVA vergleichbare Regelung des ehemaligen § 160 HmbBG habe das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet. Es habe sogar aus der günstigeren Ruhensbestimmung des ehemaligen § 160 HmbBG die Verfassungswidrigkeit des ehemaligen § 162 HmbBG hergeleitet.

Hieran ist richtig, daß das Bundesverfassungsgericht zu der Ruhensregelung des ehemaligen § 160 HmbBG keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert hat. Hierzu bestand auch kein Anlaß. Diese gesetzliche Bestimmung sah eine Kürzung erst

vor, wenn Versorgung und Einkommen das Eindreiviertelfache der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe erreichten, aus der das Ruhegeld berechnet ist, das der Bemessung des Witwengeldes zugrunde liegt. Un-
erheblich ist für den vorliegenden Fall, daß das Bundesverfassungsgericht aus der für den aktiven Beamten erheblich günstigeren Regelung des ehemaligen § 160 HmbBG Folgerungen für die Ruhensregelung beim Zusammentreffen zweier Versorgungsbezüge gezogen hat. Denn hier handelt es sich nicht um die Überprüfung der dem ehemaligen § 162 HmbBG entsprechenden Bestimmung des § 29 VVA. Zur Annahme der Verfassungswidrigkeit des § 28 VVA führt dagegen allein schon der vorstehend erörterte weitere Grund für die Verfassungswidrigkeit des ehemaligen § 162 HmbBG, nämlich daß beim Erwerb zweier Versorgungsansprüche durch zwei Personen eine differenzierende Regelung geboten ist. Das gilt, wie vorstehend bereits näher dargelegt, erst recht dann, wenn Versorgung und Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf der Tätigkeit zweier Personen beruhen.

b) Entgegen der Ansicht des beklagten Landes trifft es ferner nicht zu, daß § 28 VVA mit den beamtenrechtlichen Regelungen nicht vergleichbar sei. Die VVA gewährt zwar nur eine zusätzliche Altersversorgung. Diese wird jedoch - wie vorstehend näher dargelegt - insgesamt nach dem Vorbild des Beamtenrechts bemessen. Erst auf die so festgestellte Versorgung wird die Sozialversicherungsrente angerechnet. Die Höhe der verbleibenden zusätzlichen Altersversorgung wird zwar wesentlich durch die Höhe der Sozialversicherungsrente beeinflusst. Das ändert jedoch nichts daran, daß die Ruhensregelung des § 28 VVA nicht von vornherein die Ausgangsgröße für den Versorgungsanspruch undifferenziert verkürzen darf.

4.a) Die hier zu beurteilende tarifvertragliche Norm ist als objektives Recht nach Art. 1 Abs. 3 GG - ebenso wie ein staatliches Gesetz - an die Grundrechte der Verfassung gebunden.



Wenn sie - wie dargelegt - gegen Verfassungsnormen verstößt, ist sie unwirksam (BAG AP Nr. 148 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 3 c der Gründe mit weiteren Nachweisen]; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., Einleitung Rnr. 57 ff.; vgl. auch BVerfG AP Nr. 5 zu § 90 BVerfGG).

Zur Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit von Tarifnormen sind die Gerichte für Arbeitssachen befugt. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG scheidet aus, weil es sich nicht um von dem staatlichen Gesetzgeber erlassene Normen handelt (ständige Rechtsprechung; vgl. BAG 4, 133 [137 f.] = AP Nr. 18 zu Art. 3 GG [Bl. 498 R mit Nachweisen]; BVerfG AP Nr. 5 zu § 90 BVerfGG).

b) Die Unwirksamkeit des § 28 VVA wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG in dem erörterten Umfang war bereits mit der Aufnahme der Bestimmung in die Versorgungsvereinbarung gegeben. Insoweit hat sich keine nachträgliche Änderung der Wertungen vollzogen. Deshalb war § 28 VVA in der vorliegenden Fassung schon in der Zeit verfassungswidrig, für die das beklagte Land das Ruhen der Versorgungsbezüge und den ungerechtfertigten Bezug derselben durch die Klägerin geltend macht.

5. Das führt jedoch noch nicht dazu, daß der Erstattungsanspruch des beklagten Landes in vollem Umfange unbegründet wäre.

a) Eine verfassungskonforme Auslegung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 VVA, mit der die Verfassungswidrigkeit vermieden werden könnte, ist nicht möglich.

Wenn das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst so geregelt werden muß, daß die Versorgungsbezüge nicht vollständig wegfallen, dann bieten sich eine Reihe von Möglichkeiten an. Schon die im bisherigen § 158 BBG enthaltene Gestaltung, daß nämlich die Höchstgrenze, die dem § 28 VVA entspricht, um 60 v. H. des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt, erhöht wird, kann in der Regel dazu führen,



daß die Versorgungsbezüge nicht vollständig wegfallen. Ähnlich, aber noch günstiger ist die vom Bundesverfassungsgericht beurteilte Regelung des bisherigen § 160 HmbBG, die den Höchstbetrag auf das Eindreiviertelfache der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge festsetzt. Denkbar wäre auch, einen angemessenen Mindestbetrag vorzusehen, der in jedem Falle als Versorgung verbleibt. Eine andere Lösung wäre die in § 65 Abs. 8 VBL-Satzung vorgesehene Regelung, nach der Versorgung jedenfalls in Höhe der Versicherungsrente zu gewähren ist, die sich nach der Summe der entrichteten Pflichtbeiträge bestimmt.

b) Bei diesem Gestaltungsspielraum für die Tarifvertragsparteien muß es ihnen überlassen bleiben, § 28 VVA entsprechend neu zu fassen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat für die von ihm für verfassungswidrig angesehene Regelung des ehemaligen § 162 HmbBG dem Gesetzgeber aufgegeben, die Vorschrift neu zu gestalten.

II. Soweit die Klägerin sich gegen die Rückforderung mit der Begründung wehrt, sie sei nicht mehr bereichert, kann ihre Klage dagegen keinen Erfolg haben.

1. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts konnte die Klägerin mindestens aus der Jahresbescheinigung für das Jahr 1965 entnehmen, daß für die Versorgungsbezüge Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst von Bedeutung sind und sie solche Einkünfte anzuzeigen habe. Hierauf sei sie nur etwa ein Jahr vor ihrer Bewerbung für den öffentlichen Dienst nochmals ausdrücklich hingewiesen worden. Diese Feststellungen hat die Revision nicht angegriffen; sie sind daher für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

2. Die vorgenannten Feststellungen rechtfertigen eine Haftung der Klägerin nach § 820 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 818 Abs. 4 BGB. Aus den Mitteilungen des beklagten Landes konnte und mußte die Klägerin ersehen, daß die Versorgungsbezüge sich änderten, wenn sie eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnahm. Damit standen die Leistungen unter dem



Vorbehalt einer Kürzung oder des völligen Wegfalls im Sinne von § 820 Abs. 1 Satz 2 BGB. Für den beamtenrechtlichen Bereich nimmt das Bundesverwaltungsgericht sogar an, jeder Versorgungsberechtigte habe von vornherein davon auszugehen, daß nach den gesetzlichen Regelungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen bei einer entsprechenden Änderung der Sachlage eine Änderung der Bezüge eintritt, auch wenn dieser Vorbehalt nicht ausdrücklich im Gesetz niedergelegt ist (vgl. BVerwG in Buchholz, Folge 3 Nr. 31 zu § 158 BBG). Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in dem Beschluß vom 11. Oktober 1977 - 2 BvR 407/76 - AP Nr. 112 zu Art. 3 GG [zu B III 2 und 3 der Gründe]) entschieden, die gesetzlichen Regelungen und ihre Anwendung verletzen weder Art. 3 Abs. 1 GG noch das im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) enthaltene Gebot des Vertrauensschutzes zugunsten des Versorgungsempfängers.

Die Klägerin ist danach zur Herausgabe der Versorgungsleistungen so verpflichtet, wie wenn der Anspruch zur Zeit des Empfangs der Leistungen rechtshängig geworden wäre (§ 820 Abs. 1 Satz 1, § 818 Abs. 4 BGB). Sie haftet deshalb nach den allgemeinen Vorschriften. Mit der Verteidigung, sie sei nicht mehr bereichert (§ 818 Abs. 3 BGB), kann sie den Herausgabeanspruch nicht zu Fall bringen.

Es kann somit dahingestellt bleiben, ob die Klägerin - wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat - auch vertragliche Nebenpflichten schuldhaft verletzt hat und deshalb die überzahlten Versorgungsbezüge im Wege des Schadenersatzes erstatten muß.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Gehring

Heimann Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

